

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Feldmarksee in Sassenberg

Auf Grund des § 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) i.V.m. §§ 33 Abs.3, 136 und 138 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) vom 25. Juni 1995 (GV.NW. S. 926) und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV. NW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Zustimmung der Stadt Sassenberg und des Herrn Heinrich Krewerth, Füchterer Straße 9, 48336 Sassenberg, als Gewässereigentümer gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Warendorf vom 01.04.2011 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Uferbereich des Feldmarksees in Sassenberg.
- (2) Der Feldmarksee umfasst die Seefläche und den Uferbereich zwischen der Verbindungsstraße "Vennstraße/Zum Knapp" im Norden und dem Uferbereich entlang dem Wochenendhausgebiet, dem Parkplatz Heidestraße und der Rettungswache, Kiosk im Süden sowie der Vennstraße im Westen und der Straße "Zum Knapp" bzw. der aus Schwimmkörpern mit zwischengehängten und auf dem Wasser schwimmenden Kanthölzern bestehenden Absperrung zum angrenzenden Abgrabungsgelände im Osten.
- (3) Für Standort, Lage und Ausmaß des Feldmarksees ist anliegender Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Feldmarksee in Größe von ca. 13 ha befindet sich danach auf dem Grundstück Gemarkung Sassenberg, Flur 17, Flurstücke 13, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 41, 45, 46, 47, 54, 55, 56, 186, 187, 188, 193, 325, 343.
- (4) Der Uferbereich ist der Grundstücksstreifen zwischen der Wasserfläche und der Böschungsoberkante bis zu dem parallel verlaufenden Wanderweg.

§ 2

Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Erholung und der sportlichen Betätigung. Die Nutzung dieser Anlage erfolgt ausschließlich im Rahmen des in dieser Verordnung geregelten Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr.

§ 3

Haustiere

- (1) Das Füttern von Wasservögeln, Tränken von Vieh, das Schwimmen lassen von Hunden und anderen Tieren im See sowie das Mitführen der Tiere im

Uferbereich ist verboten; ausgenommen ist das Mitführen eines Hundes durch die verantwortliche Aufsicht.

(2) Hunde sind an einer geeigneten Leine zu führen.

II. Bootsverkehr

§ 4

Bootszulassung

- (1) Das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen (Paddel-, Schlauch-, Ruder-, Segelboote und Surfbretter ohne eigene Antriebskraft) ist - mit Ausnahme des Bade-, Schwimm-, Modellbootbereiches sowie der durch Bojenketten abgetrennten Seeflächen - gestattet. Die Länge der Wasserfahrzeuge darf 6 m nicht überschreiten.
- (2) Motorboote, mit Ausnahme eines Rettungsbootes für den Badebereich und eines Aufsichtsbootes für den befahrbaren Teil des Sees, sind nicht zugelassen.
- (3) Gegen die Zulassung von einem Rettungsboot und einem Aufsichtsboot mit eigener Antriebskraft bestehen gem. der Genehmigung nach § 37 Abs. 6 LWG wasserwirtschaftlich keine Bedenken. Die zum Antrieb verwandten Außenbordmotore dürfen eine Stärke von 10 PS nicht übersteigen.
- (4) Zur Verhinderung gegenseitiger Gefährdungen auf dem Feldmarksee wird die Höchstzahl für das Befahren mit Segelbooten, Surfbrettern, Paddel-, Schlauch-, Tret- und Ruderbooten auf insgesamt 30 festgesetzt. Unabhängig davon dürfen höchstens 55 Segelboote und 10 Tret- oder Ruderboote am Bootssteg liegen. Die Entscheidung über Zulassungsbeschränkungen wird von der verantwortlichen Seeaufsicht getroffen.

§ 5

Zu Wasser lassen, An- und Ablegen

- (1) Das zu Wasser lassen sowie das An- und Ablegen ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gestattet.
- (2) Das Festmachen an Bojen ist nicht erlaubt; zugelassen ist nur das kurzfristige Festmachen zum Zwecke der Segelschul Ausbildung. Es ist untersagt, an anderen als an den dafür vorgesehenen Stellen zu ankern.
- (3) Alle Wasserfahrzeuge müssen während der Nachtzeit vom See entfernt werden, sofern sie nicht eigene Liegeplätze haben.

§ 6

Fahrverbote

- (1) Die Wasserfahrzeuge haben 4 m Mindestabstand zum Ufer und einen Abstand von mindestens 10 m zum Ufer der Insel einzuhalten.

- (2) Das Befahren des Sees während der Nachtzeit (1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang) ist nicht gestattet.

§ 7

Allgemeine Fahrregeln

- (1) Jeder Führer eines Wasserfahrzeuges hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer des Sees (einschließlich der Angler) geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Ruder-, Paddel- und Tretboote müssen einander und den Segel- und Sportrunderbooten sowie Surfbrettern ausweichen.
- (3) Ausweichpflichtige Boote nach Abs. 2 müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord (rechts) richten.
- (4) Können die Regeln des Abs. 3 aus zwingenden nautischen Gründen nicht eingehalten werden, muss das ausweichpflichtige Boot rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will.
- (5) Überholende Wasserfahrzeuge sind ausweichpflichtig.
- (6) Wasserfahrzeuge, denen auszuweichen ist, dürfen während des Ausweichmanövers Kurs und Geschwindigkeit nicht ändern.

§ 8

Ausweichregeln für Segelboote

- (1) Befinden sich zwei Segelboote bzw. Surfbretter auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt ausweichen:
 - a) Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Boot bzw. das Brett, das den Wind von Backbord (links) hat, ausweichen.
 - b) Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Boot bzw. Brett (dem Wind unmittelbar zugewandt) ausweichen.
- (2) Segelboote bzw. Surfbretter überholen andere Segelboote bzw. Surfbretter auf der Luvseite.

§ 9

Ausweichregel für Ruder-, Paddel- und Tretboote

Befinden sich zwei Boote auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, hat das von rechts kommende Boot Vorfahrt.

§ 10

Unfälle

- (1) Bei Unfällen ist der Führer eines Wasserfahrzeuges jedem in der Nähe befindlichen Wasserfahrzeug verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten.

- (2) Alle Beteiligten haben zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen. Die Erlaubnisinhaber sind berechtigt, die Personalien der beteiligten Führer der Wasserfahrzeuge festzustellen.

§ 11

Modellboote

- (1) Modellboote dürfen den See im Bereich der südlichen Bucht in dem im Lageplan gekennzeichneten Bereich befahren.
- (2) Modellboote mit Verbrennungsmotor dürfen auf dem See nicht betrieben werden.

§ 12

Betreten der Insel und des Uferbereiches

- (1) Das Betreten der im nördlichen Bereich des Sees gelegenen Insel ist untersagt.
- (2) Das Lagern oder Campieren im Uferbereich ist verboten; ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Nutzung des gekennzeichneten Strandbades.

§ 13

Ausnahmen

- (1) Die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf kann Ausnahmen von dieser Verordnung für Segel-, Ruder-, Kanu- und Windsurfregatten sowie Schwimmsportveranstaltungen zulassen. Für die jeweilige Regattastrecke und die Dauer der Regatta ist der nach dieser Verordnung weiter zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt, das gleiche gilt für Schwimmsportveranstaltungen.
- (2) Übungen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie Feuerwehr, Katastrophenschutz und Luftschutzübungen und auch Übungen für Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sind nach § 17 (a) des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 7 des Landeswassergesetzes NW der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf anzuzeigen. Während dieser Übungen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt.

III. Baden und Schwimmen

§ 14

Baden und Schwimmen, Wachdienst

- (1) Baden und Schwimmen sind nur in dem im Lageplan gekennzeichneten Badestellenbereich, innerhalb der Abgrenzung, die durch eine Bojenkette gekennzeichnet ist und bei besetzter Badeaufsicht erlaubt. Jeder Besucher hat sich in eigener Verantwortung über die Wassertiefe zu informieren.

- (2) Liegen und Spielen einschließlich der mit dem Baden verbundenen Tätigkeiten ist innerhalb des Uferbereiches an dem Badestellenbereich (Strandbad) nur bei besetzter Badeaufsicht zulässig.
- (3) Eine Badeaufsicht wird bei guter Witterung geführt. Die Anwesenheit der Badeaufsicht wird durch Hochziehen eines Signals am Badestrand bekannt gemacht.
- (4) Kindern unter 7 Jahren ist das Baden nur in Begleitung und unter Aufsicht einer Aufsichtsperson gestattet.

IV. Eissport

§ 15

Ausübung

Eissport - Eissekeln ausgenommen - ist im Rahmen der gesetzlichen Regelung erlaubt. Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Tragfähigkeit des Eises zu informieren.

V. Schlussbestimmungen

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Ziff. 8 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. das Füttern, insbesondere das Anfüttern (regelmäßiges Füttern z.B. mit Brotresten) von Wasservögel im Badestellenbereich vornimmt, das Tränken von Vieh und das Schwimmen lassen von Hunden und anderen Tieren im See sowie das Mitführen der Tiere im Uferbereich zulässt (§ 3),
 2. wer Hunde nicht an einer geeigneten Leine führt (§3 Abs.2),
 3. den See mit Wasserfahrzeugen (Paddel-, Schlauch-, Ruder-, Segelboote und Surfbretter ohne eigene Antriebskraft) im Bade-, Schwimm- und Modellbootbereich sowie der durch Bojenketten abgetrennten Seefläche befährt (§ 4 Abs. 1),
 4. an anderen als den hierfür vorgesehenen Stellen ein Wasserfahrzeug zu Wasser lässt sowie an- oder ablegt (§ 5 Abs. 1),
 5. die im nördlichen Bereich des Sees gelegene Insel betritt (§ 12 Abs. 1),
 6. im Uferbereich lagert oder campiert (§ 12 Abs. 2),
 7. außerhalb des gekennzeichneten Badestellenbereiches oder bei nicht besetzter Badeaufsicht badet und schwimmt (§ 14 Abs. 1),
 8. ohne besetzte Badeaufsicht innerhalb des Uferbereiches an dem Badestellenbereich (Strandbad) liegt und spielt einschließlich der mit dem Baden verbundenen Tätigkeiten ausübt (§ 14 Abs. 2),

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landeswassergesetz ist der Landrat - Untere Wasserbehörde - in Warendorf.

§ 17

Aushang

Diese Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

- a) im Strandbad,
- b) am Bootssteg,
- c) im Modelbootbereich.

§ 18

Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Warendorf, den 08.04.2011

Kreis Warendorf
Der Landrat
-Untere Wasserbehörde-

Dr. Olaf Gericke

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 01.04.2011 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 08.04.2011

Dr. Olaf Gericke
Landrat